

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beig./Stadtkämmerer Hommel	29.05.2006	
Rat	Bürgermeister Roland	01.06.2006	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Erlass von neuen Satzungsregelungen für die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**1. Bisherige Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Vergnügungssteuer in Gladbeck und Umfang der Besteuerung**

Nach der zum 31. 12. 2002 erfolgten Aufhebung des (Landes-)Gesetzes über die Vergnügungssteuer wird seit dem 01. 01. 2003 im Stadtgebiet eine Besteuerung von stattfindenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck vom 16. 12. 2002 vorgenommen.

Aufgrund der in dieser Satzung festgelegten Besteuerungsmaßstäbe und Steuersätze wurden bislang jährlich jeweils ca. 410.000 € Vergnügungssteuereinnahmen erzielt, wovon rd. 95 % auf die Besteuerung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten **mit** und **ohne** Gewinnmöglichkeit (in Spielhallen und außerhalb von Spielhallen) entfallen.

Die restlichen Vergnügungssteuereinnahmen ergeben sich hauptsächlich aus der Besteuerung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art.

Die Automatenbesteuerung betrifft im Durchschnitt 100 Geräte **mit** Gewinnmöglichkeiten und 60 Geräte **ohne** Gewinnmöglichkeiten in insgesamt 8 Spielhallen sowie 70 Geräte **mit** Gewinnmöglichkeit und 35 Geräte **ohne** Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen (Gaststätten etc.).

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Die Vergnügungssteuer für das Halten dieser Geräte wurde bisher fast ausnahmslos in allen Gemeinden pauschal nach der Stückzahl (so genannter Stückzahlmaßstab) erhoben. Auch die Gladbecker Vergnügungssteuersatzung enthält diesen Stückzahlmaßstab, wonach je Gerät und angefangenen Monat Pauschalbeträge von 38 € bis 230 € - je nach Aufstellort bzw. mit und ohne Gewinnmöglichkeit - zu erheben sind.

## 2. Rechtslage nach den vom Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2005 getroffenen Urteilen zur Besteuerung von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteile vom 13. 04. 2005 die Vergnügungssteuersatzungen der Städte Kiel und Dresden hinsichtlich des Stückzahlmaßstabes bei der Besteuerung von Geräten **mit** Gewinnmöglichkeit für unwirksam erklärt und in diesem Zusammenhang die Zulässigkeit des allgemein üblichen Stückzahlmaßstabes bei der Besteuerung dieses Gerätetyps stark eingeschränkt. Nach Auffassung des BVerwG ist der Stückzahlmaßstab nur noch dann zulässig, wenn sich die Abweichungen der Einspielergebnisse von dem gemeindlichen Durchschnitt der gleichen Automatenengruppe noch innerhalb einer Toleranzgrenze von 25 % nach oben und unten vom relevanten Durchschnitt bewegen.

In den meisten Gemeinden ist deshalb der Stückzahlmaßstab bei der Besteuerung der Automaten mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr aufrecht zu erhalten, weil vor allem von den Automatenaufstellern mit Erfolg der Beweis geführt werden kann, dass die Abweichungen von den durchschnittlichen Einspielergebnissen innerhalb des Gemeindegebietes die zulässige Toleranzgrenze von mehr als 50 % (im Sinne der BVerwG-Urteile) überschreiten.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen seit 2004 anhängigen Streitverfahren von Vergnügungssteuerpflichtigen, die im Gladbecker Stadtgebiet Spielhallen betreiben bzw. Automaten aufstellen und sich gegen die bisherige Pauschalbesteuerung wenden, ist Ende 2005 eine entsprechende Erhebung der Einspielergebnisse auf freiwilliger Basis auch für Gladbeck durchgeführt worden.

Obwohl sich letztlich an dieser Erhebung nur ca. 20 % der Spielhallenbetreiber bzw. Automatenaufsteller beteiligt haben, muss bereits aufgrund des vorgelegten Datenmaterials für den Zeitraum vom 01. 01. 2003 bis 30. 09. 2005 davon ausgegangen werden, dass sich auch für das Gladbecker Stadtgebiet eine zu große Schwankungsbreite bei den Einspielergebnissen ergibt. Eine Beibehaltung der Pauschalbesteuerung für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit ist insoweit rechtlich nicht mehr zu vertreten.

Für Spielautomaten **ohne** Gewinnmöglichkeit hat das BVerwG (im Anschluss an seine Urteile vom 13. 04. 2005) hingegen am 14. 12. 2005 entschieden, dass die Erhebung der Vergnügungssteuer nach dem Stückzahlmaßstab weiterhin grundsätzlich zulässig ist.

### 3. Satzungsrechtliche Konsequenzen aus der veränderten Rechtslage

Unter Berücksichtigung der veränderten Rechtsprechung (siehe Ziffer 2) ergibt sich die Notwendigkeit, sowohl das bisher geltende Satzungsrecht für die Besteuerung von Spielautomaten **rückwirkend** zum 01. 01. 2003 als auch für die Zukunft entsprechend neu zu fassen.

Die rückwirkende Änderung der Satzungsbestimmungen ist insbesondere vor dem Hintergrund der noch offenen Verwaltungsstreitverfahren, bei denen mit einem für die Stadt negativen VG-Urteil gerechnet werden muss, und den zum Teil noch ausgesetzten Rechtsbehelfsverfahren angezeigt. Andernfalls müsste voraussichtlich für die Vergangenheit in nicht unerheblichem Umfange auf die Vergnügungssteuererhebung verzichtet werden, weil ggf. entsprechende frühere Abgabenbescheide auf eine unwirksame Satzung gestützt wurden und die rechtswidrigen (streitbefangenen) Bescheide nicht durch rechtmäßige ersetzt werden können.

Eine rückwirkende Änderung von Satzungsbestimmungen ist nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen u. a. dann zulässig und in der Verwaltungspraxis auch üblich, wenn eine Gemeinde die Unwirksamkeit einer Satzungsregelung für wahrscheinlich hält. Dies ist hier der Fall.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 16. 12. 2005 zu beschließen. Die darin enthaltenen Regelungen gelten rückwirkend vom 01. 01. 2003 bis zum vorgesehenen Inkrafttreten der (neuen) 2. Vergnügungssteuersatzung ab 01. 07. 2006, welche als Anlage 2 beigefügt ist und ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

### 4. Veränderter Steuermaßstab bei der Automatenbesteuerung und Steuersatz

Entsprechend dem vom BVerwG in den Urteil vom 13. 04. 2005 enthaltenen Vorgaben, dass sich die Besteuerung von Spielautomaten **mit** Gewinnmöglichkeit - bei Überschreiten der genannten Toleranzgrenze - an einem wirklichkeitsnäheren Maßstab und insoweit an den tatsächlich von den Spielern betriebenen Aufwand zu orientieren hat, ist sowohl für die rückwirkenden als auch die zukünftigen Satzungsregelungen als Steuermaßstab das Einspielergebnis vorgesehen (vgl. Definition in § 8 Abs. 1 der Änderungssatzung sowie in § 7 Abs. 1 der 2. Vergnügungssteuersatzung).

Als Steuersatz werden **14 %** des Einspielergebnisses je Gerät und Kalendermonat vorgeschlagen. Die Festsetzung des Steuersatzes in dieser Höhe wird wie folgt begründet.

Die bereits unter Ziffer 2 erwähnte Auswertung der freiwilligen Erhebung der Einspielergebnisse für den Zeitraum 01. 01. 2003 bis 30. 09. 2005 lässt zumindest bei den an der Erhebung beteiligten Steuerpflichtigen erkennen, dass die **durchschnittlichen** mtl. Einspielergebnisse bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit

⌚ in Spielhallen zwischen 1.650 € und 1.700 € und

⌚ außerhalb von Spielhallen bei ca. 500 €

betragen.

Im Hinblick darauf und zur Vermeidung von wesentlichen Einnahmeverlusten gegenüber dem bisherigen Besteuerungsniveau auf der Grundlage des Stückzahlmaßstabes ergibt sich bei einem Steuersatz von 14 % zumindest rechnerisch im Durchschnitt ein unverändertes Vergnügungssteueraufkommen, wobei allerdings je nach Inanspruchnahme des jeweiligen Automaten sich sehr unterschiedliche Besteuerungen ergeben werden. Letzteres entspricht aber eben der Intention der BVerwG-Urteile vom 13. 04. 2005.

Der vorgeschlagene Steuersatz von 14 % liegt im Vergleich zu den Gemeinden, die bereits eine entsprechende Anpassung der Satzungsregelungen vollzogen haben, im oberen Drittel (bekannt sind bislang Steuersätze von 8 bis 18 %). Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass auch schon bereits vor der Änderung der Rechtslage in Gladbeck die Pauschalbesteuerung im Vergleich zu anderen Gemeinden höher bemessen war. Gründe dafür waren neben den fiskalischen Notwendigkeiten vor allem ordnungspolitische Überlegungen (Eindämmung der Spielsucht).

Hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung der neuen Besteuerungsgrundlage ist im Übrigen anzumerken, dass die geänderte Veranlagung im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes im Rahmen einer Höchstbetragsbegrenzung zu keiner höheren Besteuerung je Automat und Kalendermonat als nach dem bisher geltenden Satzungsrecht führen kann.

Letztlich ist noch darauf hinzuweisen, dass sowohl die rückwirkende Änderungssatzung als auch die zukünftigen Satzungsbestimmungen bei Spielautomaten **ohne** Gewinnmöglichkeit unverändert eine Besteuerung nach dem pauschalen Stückzahlmaßstab vorsehen, da diese Besteuerung nach dem bereits erwähnten BVerwG-Urteil vom 14. 12. 2005 auch weiterhin zulässig ist.

## **5. Weitere Änderungen im Rahmen der zum 01. 07. 2006 vorgesehenen Neufassung der Vergnügungssteuersatzung**

Im Zuge der notwendigen Neufassung der Vergnügungssteuersatzung sind grundsätzlich auch die bisherigen Bestimmungen überarbeitet, präzisiert bzw. der bestehenden Praxis bei der Besteuerung von Tanz- und sonstigen Veranstaltungen angepasst worden.

So ist die bisherige alternativ festgelegte Besteuerung bei Tanz- und sonstigen Veranstaltungen in Form der Kartensteuer (auf der Grundlage der Eintrittspreise und der Zahl der angegebenen Eintrittskarten) ersatzlos gestrichen worden, weil diese Besteuerungsform in der Praxis kaum noch zur Anwendung kam. Vielmehr ist in der neuen Satzung nur noch die übliche Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes normiert.

## **6. Finanzielle Auswirkungen der Satzungsänderungen**

Ob und inwieweit sich nennenswerte Auswirkungen auf das Vergnügungssteueraufkommen aufgrund der vorgesehenen Änderungen bei der Besteuerung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit ergeben werden, kann zur Zeit betragsmäßig nicht abgesehen werden.

Bei der Anpassung der Satzungsbestimmungen aufgrund der geänderten Rechtslage für den Zeitraum vom 01. 01. 2003 bis 30. 06. 2006 ist dies insbesondere davon abhängig, ob und wieviel in den noch nicht abgeschlossenen Verfahrensfällen die Nachweispflicht gemäß § 8 Abs. 2 der 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 10. 12. 2002 erfüllt wird. Grundsätzlich muss aber für diesen Zeitraum schon wegen der gleichzeitig geltenden Höchstbetragsregelung mit nachträglich reduzierten Besteuerungen gerechnet werden.

Bei der ab 01. 07. 2006 zu beschließenden Satzungsregelung bleibt abzuwarten, wie sich der neue Besteuerungsmaßstab in der Praxis auswirkt und welche unternehmerischen Konsequenzen sich bei den Spielhallenbetreibern/Automatenaufstellern daraus ergeben.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, inwieweit das in 2005 von den Automatenaufstellerverbänden initiierte Musterverfahren beim Bundesverfassungsgericht zur Frage der generellen Rechtmäßigkeit der Vergnügungssteuererhebung Erfolg haben wird.

**Beschlussentwurf:**

1. Die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 16. 12. 2002 wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 beigefügte 2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Der Bürgermeister

---

- Roland -

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: